

# Satzung der Stiftung Störche und Sand – Mainzer Naturschätze

Stiftung des Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V.

## Präambel

Der „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V.“ gründet die „Stiftung Störche und Sand – Mainzer Naturschätze“, um seine langjährige Arbeit für Natur und Umwelt langfristig abzusichern. Sie dient insbesondere der Förderung und Sicherung der Projekte des Vereins im europaweit einzigartigen Mainzer Sand und den Storchwiesen in der Mombacher und Budenheimer Rheinaue.

Seit seiner Gründung im Jahr 1997 und auch in der überschaubaren Zukunft stellt der Verein die Finanzierung seiner Projekte und Pflege der Flächen im Wesentlichen durch persönlichen Einsatz und aktives, ehrenamtliches Handeln sicher.

Mit der ehrenamtlich geführten „Stiftung Störche und Sand – Mainzer Naturschätze“ will der „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V.“ einen weiteren Schritt zur nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der Naturschätze der Region gehen und ein weiteres Instrument zum Schutz der Natur und Umwelt errichten.

In einer Zeit des rapiden Klimawandels und des weltweiten dramatischen Artensterbens möchte der „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V.“ kraftvolles, aber auch langfristiges Handeln im Sinne von Natur und Umwelt durch die Gründung der „Stiftung Störche und Sand – Mainzer Naturschätze“ sicherstellen.

Um die Verbundenheit mit dem „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V.“ darzustellen, soll die Stiftung den Namenszusatz: „Stiftung des Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V.“ führen, wann immer dies nicht praktischen Erwägungen entgegenläuft.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Störche und Sand – Mainzer Naturschätze“. Sie führt den Namenszusatz „Stiftung des Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V.“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Landschaftspflege sowie des Natur-, Tier- und Umweltschutzes in Mainz, Rheinhessen und Umgebung.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Unterstützung des gemeinnützigen Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V. und seiner Projekte
2. die Fortführung der Projekte des Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V. im Falle seiner Auflösung. Dazu gehören vor allem:
  - 2.1. die Fortführung der naturschutzgerechten Pflege zur Erhaltung der vom Verein erworbenen, gepachteten oder in Pflege genommenen Flächen
  - 2.2. die Übernahme der Pacht und Pflege der vorgenannten Flächen sowie der Erwerb dieser Flächen
  - 2.3. der Schutz und die Erhaltung des Mainzer Sandes.
3. die Durchführung und Förderung von Naturschutzprojekten in Mainz und Rheinhessen und deren Umgebung
4. die Unterstützung von lokalen Gruppen, Vereinen und Verbänden, die sich in Mainz und Rheinhessen für den Natur- oder Artenschutz engagieren.

Die Aufgaben 3. und 4. sowie weitere Aufgaben sollen umgesetzt werden, wenn eine Förderung der Aufgaben 1. und 2. nicht möglich, naturschutzfachlich oder aus anderen Gründen objektiv nicht sinnvoll ist oder wenn dauerhaft mehr Geld zur Verfügung steht, als für die Erfüllung der Aufgaben 1. und 2. notwendig ist.

(4) Voraussetzung für die Förderung durch die Stiftung ist, dass die geförderten Projekte bzw. Organisationen als gemeinnützig und steuerlich förderungswürdig anerkannt sind.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

- a) dem Grundstockvermögen (bei Stiftungserrichtung: 25.000 €)
- b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (bei Stiftungserrichtung: 4.000 €)
- c) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
- d) Erträgen.

(2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher

Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

- (4) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (5) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen, aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft namentlich aufgeführt.
- (2) Solange der „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V. besteht“, gilt die folgende Regelung:  
Der Vorstand und dessen Vorsitzende/r werden vom Vorstand des „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V.“ gewählt. Der Vorstand der Stiftung wird jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Neuwahl des Vorstandes des Vereins gewählt. Für die Besetzung des Vorstandes der Stiftung sollen die Mitglieder des Vorstandes des Vereins bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Für den Fall, dass der „Arbeitskreis Umwelt Mombach e.V.“ nicht mehr existiert oder nicht handlungsfähig ist, gilt die folgende Regelung:  
Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstand der Stiftung amtiert weiter für die Dauer von fünf Jahren.  
Scheidet ein Mitglied aus, ergänzen sich die Vorstandsmitglieder durch Kooptation. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstands können von den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, einstimmig abberufen werden. Vor der Abstimmung hat der/die Betroffene Anspruch auf Gehör.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet die Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

Ihm obliegen insbesondere

- (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
- (c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- (d) die Fertigung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens,
- (e) die Vorlage des Berichts, der Jahresrechnung sowie der Vermögensübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ~~der~~ an die Stiftungsbehörde.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eins der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss. Der Vorstand kann einem Mitglied Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung auf elektronischen Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern muss schriftlich erfolgen.
- (3) Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme der/des Stellvertreters/in den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches der/dem Sitzungsleiter/in und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder mit Hilfe entsprechender elektronischer Verfahren wie z.B. Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann natürliche Personen in einen Beirat der Stiftung berufen. Die Berufung in den Beirat soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen. Die wiederholte Berufung ist möglich.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird vom Vorstand festgelegt, wobei er aus mindestens zwei Personen bestehen soll.
- (3) Hat den Vorstand einen Beirat bestimmt, so tagt dieser auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich.
- (4) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei dessen Arbeit. Dies gilt insbesondere für:
  - (a) die Auswahl und Durchführung der zu fördernden Projekte
  - (b) die Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel
  - (c) die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Der Vorstand kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V. als Stifter, solange der Verein existiert.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde. Vor der Antragstellung ist jede Satzungsänderung bezüglich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

### **§ 11 Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

- (1) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Erweiterung oder die Änderung des Zwecks beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen. Die Änderung bzw. die Aufhebung

bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Arbeitskreises Umwelt Mombach e.V. als Stifter, solange der Verein existiert.

- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde. Vor der Antragstellung ist die Änderung bzw. die Aufhebung bezüglich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

#### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

#### **§ 13 Vermögensanfall**

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige Organisation, die die Fortführung, die Erhaltung und die naturschutzgerechte Pflege der Flächen im Eigentum der Stiftung sowie der von ihr gepachteten Flächen im Sinne des gemeinnützigen Stiftungszwecks nach § 2 der Satzung gewährleistet.
- (2) Soweit sich eine solche Organisation nicht findet, fällt das Vermögen an den „NABU Mainz und Umgebung e.V.“ oder die „Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.“ oder die „Rheinische Naturforschende Gesellschaft e.V.“ oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist die genannte Reihenfolge zu beachten.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Zustellung der Anerkennung in Kraft.